



## Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

### Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

1.

- Kläger -

2.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:  
Rechtsanwalt

gegen

1.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf

2.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf

hat das Amtsgericht Strausberg durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den über die Grenze zwischen den

Grundstücken der Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur 2 Flurstück \_\_\_\_\_ und der Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur 2 Flurstück \_\_\_\_\_ auf das Grundstück der Kläger, Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur 2 Flurstück \_\_\_\_\_ gebauten Dachüberstand des auf dem Grundstück der Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur 2 Flurstück \_\_\_\_\_ belegenen Gebäudes zu beseitigen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kläger tragen die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten. Im übrigen werden die Kosten des Rechtsstreits den Klägern zu 16 % und den Beklagten als Gesamtschuldner zu 84 % auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 5.500,00 €. Die Kläger können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leisten.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € [4.000,00 € für den Antrag Ziff. 1) + 1.000,00 € für den Antrag Ziff. 2)] festgesetzt.

## Tatbestand

Die Kläger sind Eigentümer des in \_\_\_\_\_, belegenen, mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks (Gemarkung \_\_\_\_\_). Die Beklagten sind Eigentümer des von der \_\_\_\_\_ aus gesehen links an das klägerische Grundstück angrenzende Grundstück in \_\_\_\_\_ (Gemarkung Eggersdorf Flur \_\_\_\_\_). Das klägerische Grundstück ist seit dem Jahr 1909 mit einem bis an die Grenze zum Flurstück \_\_\_\_\_ heranreichenden Wohnhaus bebaut.

Beide Grundstücke liegen im Gebiet \_\_\_\_\_'. Für dieses Gebiete hat die Gemeinde \_\_\_\_\_ im Jahr 1995 einen Bebauungsplan aufgestellt, der zunächst im Jahr 2000 und sodann im März 2007 geändert wurde. Der Bebauungsplan in der seit März 2007 gültigen Fassung regelt in § 6 die Bauweise im Dorfgebiet. Dort heißt es: „Im Dorfgebiet wird durch



die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise darf in Abweichung von Abstandsflächen nach § 6 Abs. 4 BbgBauO i.V.m. § 89 Abs. 2 BbgBauO bis an die festgesetzten seitlichen Baugrenzen herangebaut werden“. Die Zeichnung (Teil A) des Bebauungsplans, in der die Baulinien und Baugrenzen festgesetzt sind, sieht für die Flurstücke [redacted] letzteres Flurstück grenzt rechts an das Flurstück [redacted] an – eine abweichende Bauweise vor. Wegen des weiteren Inhalts des auszugsweise zur Akte gereichten Bebauungsplans wird auf Bl. 82R bis 88 d.A. verwiesen.

In den Jahren 2017 entschlossen sich die Beklagten, auf dem Flurstück [redacted] ein Wohnhaus mit sechs Wohneinheiten zu errichten. Der von den Beklagten beauftragte Architekt erstellte in Vorbereitung der Bebauung einen Entwurf, der eine Bebauung des Flurstücks [redacted] mit einem bis an die Grenze zum Flurstück [redacted] heranreichenden Hauses mit in den Luftraum des klägerischen Grundstücks hineinragendem Dachüberstand vorsieht, außerdem einen Entwurf, der eine Bebauung nicht unmittelbar an der Grenze und keinen Dachüberstand in den Luftraum des klägerischen Grundstücks vorsieht. Das Bauordnungsamt, das die Auflage erteilt hatte, eine Zufahrt zum Grundstück sicherzustellen, entschied sich für den Entwurf, der eine Grenzbebauung nebst Dachüberstand vorsieht, und genehmigte diesen. Für ein nicht bis an die Grenze heranreichendes Haus im geplanten Umfang wäre das Beklagtengrundstück wegen der Notwendigkeit der Errichtung einer Zufahrt zu schmal gewesen.

Im Zuge der für die Errichtung des Hauses erforderlichen Bauarbeiten war es notwendig, auf dem klägerischen Grundstück ein Baugerüst aufzustellen. Zu diesem Zweck wurde der Zaun zwischen dem klägerischen Grundstück und dem Beklagtengrundstück entfernt. Hierfür wiederum wurde von der bauausführenden Firma der auf dem klägerischen Grundstück in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze angepflanzte wilde Wein entfernt, womit sich die Kläger mit Schreiben vom 29.08.2017 (Bl. 50 d.A.) einverstanden erklärt hatten. Außerdem entfernte die bauausführende Firma mit Zustimmung der Kläger (vgl. deren Schreiben vom 29.08.2017) am 04.10.2017 die auf dem klägerischen Grundstück im Bereich der geplanten Baugrube befindlichen Wäschepfähle, lagerte diese bei den Klägern ein und erklärte sich bereit, diese nach Beendigung der Bauarbeiten wiederaufzustellen. In der Folge wurde für die Dauer von 6 Monaten ein Baugerüst aufgestellt, das über eine Länge von 13,5 m und eine Breite von 1,2 m auf dem klägerischen Grundstück stand, und das Haus gebaut.

Das Haus wurde, da die Grenze zwischen den Flurstücken [redacted] nicht rechtwinklig zur straßenseitigen Baugrenze verläuft, dergestalt errichtet, dass es nicht über seine gesamte Tiefe parallel an der Grundstücksgrenze steht, sondern sich, von der Straße aus betrachtet, nach hin-



ten hin leicht von der Grenze entfernt. Der sich in einer Höhe von ca. 9 m befindliche, Anfang Dezember 2017 fertiggestellte Dachüberstand des Hauses wurde bewusst so gebaut, dass er teilweise in den Luftraum über dem klägerischen Grundstück hineinreicht.

Mit e-mail vom 12.12.2017 wandten sich die Kläger an das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland und mit e-mail vom 22.12.2017 an die oberste Bauaufsicht und bemängelten das überstehende Dach. Eine Reaktion blieb aus. Mit anwaltlichem Schreiben vom 31.01.2018 wandten sie sich außerdem an die Beklagten, teilten mit, dass sie den Dachüberstand nicht dulden werden und forderten zum Rückbau auf. Die Beklagten nahmen keine Rückbauarbeiten vor.

Im April 2018 teilten die Kläger den Beklagten mit, dass das Dach ihres Schuppens eine Beschädigung aufweist und der Schaden vermutlich beim Neuausrichten de Bauzauns entstanden ist.

Im Mai 2018 waren die Bauarbeiten abgeschlossen. Die Wäschepfähle der Kläger wurden nicht wieder aufgestellt, da die Kläger dies nicht wünschten sie verzichteten hierauf, da die Aufstellung am ursprünglichen Standort zur Folge hätte, dass die aufgehängte Wäsche gegen die Fassade des neu errichteten Hauses schlägt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.06.2018 (Bl. 16 ff. d.A.) wandten sich die Kläger an die Beklagten und forderten diese unter Fristsetzung zum Rückbau des Dachüberstands, zur Zahlung einer Überbaurente von 10,00 €/ Monat für die Zeit ab Errichtung des Dachüberstandes bis zum Rückbau, zur Errichtung eines neuen Schuppendachs und zur Zahlung eines Schadensersatzes von 430,00 € auf (70,00 € für die Errichtung einer Wäschespinne + 80,00 € wegen der für die notwendige Trocknung der Wäsche im Wäschetrockner entstandenen Stromkosten infolge der Nichtnutzbarkeit des Wäscheplatzes für die Dauer von 8 Monaten + 180,00 € Nutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme des klägerischen Grundstücks zum Aufstellen eines Baugerüsts + 100,00 € wegen des zerstörten Weins). Eine Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

Mit ihrer Klage haben die Kläger den Rückbau des Dachüberstandes, außerdem die Zahlung eines Betrages von 1.000,00 € (70,00 € für die Errichtung einer Wäschespinne + 80,00 € wegen der für die Trocknung der Wäsche im Wäschetrockner entstandenen Stromkosten + 180,00 € Nutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme des klägerischen Grundstücks zum Aufstellen eines Baugerüsts + 500,00 € für die Reparatur des Schuppendachs + 100,00 € wegen des zerstörten Weins + 70,00 € Nutzungsentschädigung für den Dachüberstand für die Zeit von Januar 2018 bis Juli 2018) begehrt. Die Beklagten haben den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung von 180,00 € für die Inanspruchnahme des klägerischen Grund-



stücks zum Aufstellen eines Baugerüsts anerkannt. Das Gericht hat daraufhin am 23.11.2018 ein Teilanerkenntnisurteil erlassen und die Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner an die Kläger 180,00 € zu zahlen. Die Kläger verlangen nunmehr noch den Rückbau des Dachüberstandes und die Zahlung von 820,00 €.

Sie behaupten, das Dach des Gebäudes auf dem Beklagtengrundstück überrage in einer Tiefe von ca. 11 cm sowohl ihr 9,0 m langes Wohnhaus als auch den sich an das Wohnhaus anschließenden unbebauten Teil ihres Grundstücks. Weiter behaupten sie, das Dach ihres Schuppens sei im Zuge der Bauarbeiten beschädigt worden. Die Reparatur des Daches verursache Kosten i.H.v. 500,00 €.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten zu verurteilen, den vom Mehrfamilienhaus ausgehenden Dachüberstand über dem Wohngebäude zurückzubauen
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 820,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.08.2018 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, das Bauordnungsamt hätte ihnen, wenn das Haus nicht bis an die Grundstücksgrenze gebaut worden wäre, keine Baugenehmigung erteilt. Eine Lücke zwischen dem Haus auf dem klägerischen Grundstück und dem Neubau sei seitens des Amtes nicht erwünscht gewesen, da nur mit dem genehmigten Bau der Dorfcharakter zu erhalten gewesen sei. Der Dachüberstand, der sich auf eine Länge von höchstens 5,0 m beschränke, betrage im übrigen allenfalls 7,0 cm.

Die Beklagten sind der Ansicht, die Kläger müssten, da der Dachüberstand ihr Grundstückseigentum nur sehr geringfügig einschränke und die Kläger vor der Grenzüberschreitung hiergegen keinen Widerspruch erhoben hätten, den Überbau dulden. Die Duldungspflicht ergebe sich, da die Beklagten verpflichtet gewesen seien, bis an die Grenze heranzubauen, aus § 19 BbgNRG. Die Pflicht zur Grenzbebauung sei im Bebauungsplan der Gemeinde für das Gebiet , " geregelt. Außerdem sei der Rückbau des Dachs unverhältnismäßig aufwendig.

Jedenfalls müsse eine etwaige Verurteilung zum Rückbau den Vorbehalt der Zustimmung der



Baubehörde beinhalten, da in diesem Fall ein genehmigtes Bauvorhaben geändert werden müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

1.

Die Kläger haben gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Beseitigung des über die gemeinsame Grundstücksgrenze auf das Grundstück der Kläger gebauten Dachüberstandes des auf dem Grundstück der Beklagten belegenen Gebäudes aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 1, 421 BGB.

a. Unstreitig ragt der Dachüberstand des auf dem Beklagtengrundstück errichteten Gebäudes in den Luftraum des klägerischen Grundstücks hinein. Durch diesen Überbau ist das Grundstückseigentum der Kläger beeinträchtigt.

b. Die Kläger sind nicht verpflichtet, diesen Überbau gemäß § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden.

aa. Eine Duldungspflicht der Kläger folgt nicht aus § 912 Abs. 1 BGB. Denn die Beklagten haben den Dachüberstand bewusst und damit vorsätzlich über die Grundstücksgrenze gebaut. Eine Duldungspflicht nach § 912 Abs. 1 BGB setzt aber voraus, dass der Überbauer höchstens leicht fahrlässig gehandelt hat. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit schließen § 912 Abs. 1 BGB aus.

bb. Die Kläger sind auch nicht gemäß § 19 BbgNRG zur Duldung des Überbaus verpflichtet. Danach hat der Eigentümer bei Vorliegen der unter Ziff. 1) bis 4) des § 19 BbgNRG geregelten Voraussetzungen zwar Bauteile, die in den Luftraum seines Grundstücks übergreifen, zu dulden. Die in § 19 Nr. 1 BbgNRG aufgeführte Voraussetzung, nämlich der Umstand, dass nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Nachbargrundstück nur bis an die Grenze gebaut werden darf, liegt aber nicht vor.

Maßgeblich für die auf dem Beklagtengrundstück nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu-



lässige Bebauung ist der zum Zeitpunkt der Bebauung gültige Bebauungsplan der Gemeinde - für das Gebiet „ , „ , also der seit März 2007 gültige Bebauungsplan. Dieser sieht im Dorfgebiet, wozu das Beklagtengrundstück gehört, zwar eine abweichende Bauweise i.S.d. § 22 Abs. 4 BauNVO vor, allerdings nicht dergestalt, dass eine Bebauung bis an die Grundstücksgrenze zwischen dem klägerischen Grundstück und dem Beklagtengrundstück zwingend ist. Zwar weist die Zeichnung (Teil A) des Bebauungsplans für die Flurstücke ein zusammenhängendes Baufeld auf, also eine ohne Einhaltung von Abstandsflächen überbaubare Fläche. Allerdings ist im Bebauungsplan nicht geregelt, dass die im Bebauungsplan ausgewiesene überbaubare Fläche, die Flurstücke betreffend, vollständig zu überbauen ist, was bedeuten würde, dass eine Bebauung des Flurstücks bis an die Grenze zum Flurstück zwingend wäre. Auch enthält der Bebauungsplan keine Regelung dahin, dass das Flurstück bis an die Grenze zum Flurstück bebaut werden muss. Der Bebauungsplan lässt vielmehr zwar eine Grenzbebauung zu, schreibt eine solche aber nicht zwingend vor.

cc. Die Kläger sind auch nicht in Anbetracht der den Beklagten erteilten – bestandskräftigen - Baugenehmigung zur Duldung des Überbaus verpflichtet. Denn eine Baugenehmigung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf Inhalt und Umfang eines Abwehranspruchs aus § BGB § 1004 BGB (BayObLG. NJW 1991, 19 m.w.N.), der dem Nachbarn gegen den Bauherrn zustehen kann. Insbesondere verpflichtet sie als solche den Nachbarn nicht zur Duldung des durchgeführten Bauvorhabens.

c. Die Kläger können daher von den Beklagten verlangen, dass diese den in den Luftraum ihres Grundstücks hineinragenden Dachüberstand beseitigen. Die Beklagten haften als Gesamtschuldner für die Beseitigung des Überstandes, da die Beseitigungsverpflichtung Ausfluss der zwischen ihnen vorgegebenen Rechtsgemeinschaft, nämlich ihres jeweils hälftigen Miteigentums am Flurstück 902/1, ist.

Die Beklagten können die Beseitigung des Überbaus nicht nach § 275 Abs. 2 Satz 1 BGB verweigern.

Nach dieser Vorschrift kann der Schuldner zwar die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Die Einrede nach dieser Norm kann auch gegen einen Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB erhoben werden (BGH. NJW 2008, 3122). In den Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Überbaus kommt ein Ausschluss des Beseitigungsanspruches nach § 275 Abs. 2 Satz 1 BGB



aber regelmäßig nicht in Betracht. Vielmehr führt die nach § 275 Abs. 2 Satz 1 BGB gebotene Abwägung bei einem Anspruch auf Beseitigung eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich errichteten Überbaus regelmäßig dazu, dem Überbauenden die Einrede zu versagen (BGH. a.a.O.). Derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig ein fremdes Grundstück überbaut, darf den damit verbundenen Eingriff in fremdes Eigentum grundsätzlich nicht perpetuieren und gleichsam dessen Duldung erzwingen. Ein besonderes Interesse an der Störungsfreiheit seines Grundstücks braucht der Eigentümer dabei nicht darzulegen.

Die Beklagten haben den Überbau vorsätzlich herbeigeführt. Sie können sich daher nicht mit Erfolg auf die Einrede des § 275 Abs. 2 Satz 1 BGB berufen.

d. Der Beseitigungsanspruch der Kläger aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB steht nicht unter dem Vorbehalt der Abänderung der erteilten Baugenehmigung durch das Bauordnungsamt. Zwar dürfen die Beklagten zivilrechtlich nicht zu einer Leistung verurteilt werden, die ihnen öffentlich-rechtlich untersagt wird. Die Beseitigung eines Überbaus setzt aber keine öffentlich-rechtliche Genehmigung voraus. Ob der Umbau des Dachs dergestalt, dass das Eigentum der Kläger nicht mehr beeinträchtigt wird, genehmigungsbedürftig und genehmigungsfähig ist, kann dahinstehen. Denn selbst wenn eine Genehmigung erforderlich wäre, eine solche den Beklagten aber auch nach Erschöpfung des Rechtswegs nicht erteilt werden würde, hat dies, da allein die Beklagten einen ggf. erforderlichen Abriss und Neubau des Hauses zu vertreten hätten, auf den Beseitigungsanspruch der Kläger keine Auswirkungen.

2.

Die Kläger haben gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 750,00 € aus der allein in Betracht kommenden Regelung des § 823 Abs. 1 BGB wegen der Entfernung der Wäschepfähle und der Weinpflanzen und der behaupteten Beschädigung des Schuppendachs.

a. Die Wäschepfähle der Kläger haben die Beklagten zwar, handelnd durch den Bauleiter der von ihnen beauftragten Baufirma, vorsätzlich entfernt. Hierdurch sind die Wäschepfähle dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen worden, was eine Eigentumsverletzung darstellt. Allerdings geschah dies mit Zustimmung der Kläger, so dass es an der Rechtswidrigkeit der Eigentumsverletzung fehlt mit der Folge, dass die Kläger wegen der Nichtnutzbarkeit der Wäschepfähle für die Dauer von 8 Monaten keine Nutzungsentschädigung i.H.v. 80,00 € beanspruchen können.

Die Kläger können auch keine Zahlung von 70,00 € für die Anschaffung einer Wäschespinne beanspruchen. Denn diese Kosten sind nicht dadurch entstanden, dass die Beklagten die Wäsche-



pfähle – vereinbarungsgemäß – entfernt und – vereinbarungswidrig – nicht wieder aufgestellt haben, sondern aufgrund dessen, dass die Kläger eine Wiederaufstellung der Pfähle nicht wünschten. Ursächlich für diese Aufwendungen ist daher nicht ein abredewidriges Verhalten der Beklagten, sondern ein Willensentschluss der Kläger, der von den Beklagten, die bereit waren, die Pfähle wieder aufzustellen, weder herausgefordert noch wesentlich mitbestimmt worden ist. Die Kläger können auch nicht mit Erfolg einwenden, eine Wiedererrichtung der Wäschepfähle am ursprünglichen Standort hätte zur Folge gehabt, dass die aufgehängte Wäsche gegen die Fassade des neu errichteten Hauses schlägt. Denn den Klägern hätte es frei gestanden, von den Beklagten die Wiedererrichtung an einem geeigneten Standort zu verlangen.

b. Für die entfernten Weinpflanzen steht den Klägern der geltend gemachte Schadensersatz von 100,00 € nicht zu, da die Kläger der Beseitigung der Pflanzen durch die Beklagten zugestimmt haben und es damit an der Rechtswidrigkeit der Eigentumsverletzung fehlt.

c. Für die behauptete Beschädigung des Schuppendachs durch die bauausführende Firma steht den Klägern kein Schadensersatz i.H. der beanspruchten 500,00 € zu, da mangels Beweisantritts der Kläger schon nicht festgestellt werden kann, dass das Dach im Zuge der Bauarbeiten beschädigt worden ist. Der als Anlage K 5 zur Akte gereichten Fotokopie lässt sich zwar ein Schaden am Dach entnehmen, nicht aber, dass dieser Schaden auf die Bauarbeiten zurückzuführen ist.

3.

Den Klägern steht auch keine Nutzungsentschädigung i.H.v. 70,00 € für die Zeit von Januar 2018 bis Juli 2018 wegen des in den Luftraum ihres Grundstücks hineinragenden Daches zu.

Ein Anspruch aus § 912 Abs. 2 BGB kommt nicht in Betracht, da diese Regelung nur Anwendung findet bei einem zu duldenden Überbau. Ein solcher liegt hier aber aus den bereits dargelegten Gründen nicht vor.

Ein Anspruch aus § 990 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht schon deshalb nicht, weil die Kläger nicht vortragen, dass ihnen dadurch, dass die Beklagten den Überbau nicht bis zum 18.06.2018 beseitigt haben, verzugsbedingte Schäden entstanden sind.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet daran, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass den Klägern durch den Überbau Gebrauchsvorteile im Hinblick auf ihr Grundstück entgangen sind.



4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 100 Abs. 4, 281 Abs. 3, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 55  
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Strausberg  
Klosterstraße 13  
15344 Strausberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.



Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.05.2020

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

